

Zuziehung von Cen-
soren zu den Berathungen der Censurcollegien.

§. 8. Die Censurcollegien können die im Orte befindlichen Censoren zu ihren Berathungen ziehen, und sollen sich dieses Mittels in der Regel bedienen, um die über die Censoren geführten Beschwerden zu erörtern, oder andere Censurangelegenheiten mit ihnen zu besprechen. Die Censoren haben jedoch bei den Beschlüssen der Censurcollegien kein Stimmenrecht, vielmehr müssen selbst diejenigen unter ihnen, welche zugleich Mitglieder des Censurcollegiums sind, bei der Beschlußnahme über eine gegen sie geführte Beschwerde aus der Versammlung abtreten.

Deputation des Stadtraths zu Leipzig zu dem Bücherwesen.

§. 9. Bei der Umfanglichkeit und Wichtigkeit der preßpolizeilichen Geschäfte, so wie der commerziellen Angelegenheiten des Buchhandels in Leipzig, hat der dasige Stadtrath dazu aus dem Mittel seiner juristisch befähigten Mitglieder und, wie ihm überlassen bleibt, unter Zuziehung einiger anderer mit der Literatur und dem literarischen Verkehr bekannter Männer, eine besondere Deputation zu bestellen. Es steht jedoch diese Deputation zu dem Stadtrath in keinem andern Verhältnisse, als dessen übrige Deputationen. Daher ist auch in Leipziger Preßpolizeisachen im Namen des Stadtraths zu verfügen, und es sind Anordnungen und Zuschriften in dergleichen nicht an diese Deputation, sondern an den Stadtrath zu richten.

Aufhebung der dasigen Büchercommission, — nunmehrige Stellung der dieser zeither beigegebenen beiden Buchhändler.

Ein vom Ministerium des Innern, ein für allemal aus dem Mittel dieser vom Rathe zu bestellenden Deputation, auszuwählendes Rathsmittelglied soll, nach dem jedesmaligen Ermessen des Kreisdirectors, zu den Berathungen des Leipziger Censurcollegiums, so wie zu denen der Kreisdirection über preßpolizeiliche und die Curatel des Buchhandels betreffende Gegenstände zugezogen werden.

Dagegen hört mit dem Tage, wo diese Verordnung und die Censurcollegien in Wirksamkeit treten, die bisher zu Leipzig bestandene Büchercommission auf.

Die beiden Leipziger Buchhändler, welche bisher in gewisser Weise an den Geschäften derselben Theil zu nehmen hatten, treten von nun an in dasselbe Verhältniß zu der obgedachten Deputation des Stadtraths. Es wird sich aber auch die Kreisdirection zu Leipzig, nach jedesmaligem Ermessen des Kreisdirectors, des Beirathes dieser Beisitzer bei ihren Berathungen über preßpolizeiliche und die Curatel des Buchhandels betreffende Gegenstände bedienen. (§. 55.)

Censoren.

§. 10. Jeder Censor hat an Eidesstatt anzugeloben, daß er bei Verwaltung der Censur die deshalb bestehenden Gesetze und Verordnungen, so wie die ihm ertheilten allgemeinen und besondern Instructionen genau beobachten wolle.

Die allgemeine Instruction der Censoren wird hierdurch in der Beilage zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Central- und Localcensur.

§. 11. Um einerseits in der Verwaltung der Censur die nöthige Gleichmäßigkeit herzustellen, und Beschwerden über die Censoren möglichst schnell zur Erledigung zu bringen, andererseits aber auch den Druck dringlicher Gegenstände nicht unnöthig aufzuhalten, ist zwischen Centralcensur und Localcensur zu unterscheiden.